

Festgestellt
gem. § 6 Abs. 3 LNatSchG

Kreis Segeberg

Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg

Bad Segeberg, den 14.03.95

im Auftrage

[Handwritten signature]



Der Planentwurf und die Begründung, der Grünordnungsplan und der Textteil dazu, die schalltechnische Begutachtung Nr. 4593 sowie die Immissionsschutz-Stellungnahme haben in der Zeit vom 22. November 1993 bis zum 22. Dezember 1993 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Henstedt-Ulzburg, den 23.12.1993
i.A.



BEBAUUNGSPLAN NR. 76 "Heidekoppeln"

Gemeinde Henstedt - Ulzburg

- GRÜNORDNUNGSPLAN -

Auslageexemplar

Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 76 "Heide-
koppeln" Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Inhaltsübersicht	Seite
0 Anlaß / Vorbemerkungen / Abgrenzungen	1
1 Grundlagenermittlung	2
1.1 Planerische und rechtl. Grundlagen	2
Flächennutzungsplan	2
zum B-Planverfahren	2
Landschaftsplan	3
Geplante Südumgehung Kaltenkirchen	4
Westumgehung Henstedt-Ulzburg	4
Entwicklungsgutachten Kaltenkirchen/ Henstedt-Ulzburg / Kisdorf	5
Landesnaturschutzgesetz	7
1.2 Bestandserfassung u. -bewertung natür- licher Grundlagen	8
1.2.2 Naturraum / Relief / Landschaftsbild	8
1.2.2 Hydrogeologie / Boden	9
1.2.3 Oberflächengewässer	10
1.2.4 Vegetation / Biotopfunktionen	11
1.2.4.1 Knicksystem	11
1.2.4.2 Gewässer	12
1.2.4.3 Ökologische Wechselbeziehungen / über- geordnete räumliche Bezüge	15
1.2.5 Fauna	17
1.3 Nutzungen	18
2 Durch den B-Plan Nr.76 vorbereiteter Eingriff in Natur und Landschaft	20
2.1 Eingriff in Bodenfunktion/Wasserhaushalt	20
2.2 Eingriff in Biotopfunktionen	20
2.3 Eingriff in das Landschaftsbild	21
3 Grünordnerische Maßnahmen zur Gestaltung und Entwicklung des B-Plangebietes sowie zur Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt	22
3.1 Anpflanzungen	22
(a) Knicks	22

Inhaltsübersicht	Seite
(b) Pflanzstreifen	22
(c) Gehölzflächen	23
(d) Einzelbäume	23
3.2 Sukzessionsbereiche	24
3.3 Regenrückhaltebecken	24
4 Bestimmung des verbleibenden Ausgleichsdefizites und Festlegung weitergehender Ersatzansprüche außerhalb des B-Plangebietes Nr. 76	25
Anhang Artenliste standortgerechter, landschaftstypischer Gehölze	28

Anlage Plandarstellung

Planzeichnung C₁ M= 1: 1000
mit Text Teil C₂

Planzeichnung C₃ "Ausgleichsfläche" M= 1: 5000

Planzeichnung C₄ "Bestandserfassung u. -bewertung" M= 1: 1000

0 Aufgabenstellung / Vorbemerkungen / Abgrenzungen

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg beabsichtigt, im Nordwesten der Ortslage auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen Industrie-, in geringem Umfang Gewerbe- und Sonderflächen, zur Ansiedlung größerer Gewerbebetriebe auszuweisen.

Hierzu werden die Bebauungspläne Nr. 76 "Heidekoppeln" und Nr. 83 "Industrieflächen Nord" aufgestellt.

In B-Plan Nr. 83 wird darüberhinaus der geplante Autobahnzubringer (Südumgehung Kaltenkirchen) berücksichtigt.

Die Aufstellung der B-Pläne Nr. 76 u. Nr. 83 bereitet einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild vor, der die Aufstellung von Grünordnungsplänen für die B-Pläne erforderlich macht. Hierbei sind insbesondere auch der Eingriffsumfang in qualitativer u. quantitativer Sicht und die Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen festzustellen.

Da die B-Pläne Nr. 76 u. 83 eine räumliche Einheit darstellen und in vergleichbare Landschaftsqualitäten eingreifen, wird der Grundlagenteil (Pkt. 1 der nachfolgenden Textgliederung und Plandarstellung Blatt C₄ "Bestandserfassung- u. bewertung) gemeinsam für beide Pläne erarbeitet, da zudem die übergeordneten räuml. Bezüge Gültigkeit für den Gesamtbereich haben und die Auswirkungen beider Planungen nicht isoliert voneinander betrachtet werden können.

Der Entwicklungsteil (Text Pkt. 2 bis 4 u. Plandarstellung Blatt C₁) ist für jedes B-Plangebiet gesondert erarbeitet worden einschl. der Feststellung der jeweiligen Ausgleichserfordernisse.

Die nicht im jeweiligen B-Planbereich Nr. 76 bzw. 83 zu erfüllenden Ausgleichsansprüche werden jeweils in einer zusätzlichen Karte 1: 5000 gekennzeichnet. Diese Ausgleichsflächen (Teil C₃ des Grünordnungsplanes) sind rechtsverbindlich für das jeweilige B-Plangebiet (6 ha für B-Plan Nr. 76; 8 ha für Nr. 83) festzusetzen.

1 Grundlagenermittlung

1.1 Planerische und rechtliche Grundlagen

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) weist für den B-Planbereich Nr. 76 gewerbliche Bauflächen, für den B-Planbereich Nr. 83 gewerbliche Bauflächen östlich, Flächen für die Landwirtschaft westlich des mittleren Knicks aus.

Die erforderliche Änderung des FNP bezgl. des B-Plans Nr. 83 erfolgt derzeit im Rahmen der "5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Henstedt-Ulzburg" (Bearbeitung Büro Baum + Partner/H.-Ulzburg; landschaftsplanerische Begleitung Büro H. v. Winterfeld/Schenefeld). Diese Änderung beinhaltet weitere Gewerbeausweisungen (Industrieflächen) westlich der B-Plangebiete Nr. 76/83, die Flächen für die geplante Südumgehung Kaltenkirchen sowie die Freihalte-trasse Westumgehung Henstedt-Ulzburg, Sukzessionsflächen entlang der Verkehrswege (auch im B-Planbereich Nr. 83), Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Kennzeichnung "Ausgleichsfläche" zum Ausgleich/Ersatz von Eingriffen, die durch die Bauleit-planung vorbereitet werden.

zum B-Planverfahren

Der B-Plan Nr. 76 "Heidekoppeln" wurde durch die Gemeindevertretung am 18.08.92 gebilligt, am 16.02.93 wurde der Beschluß für die Aufstellung des B-Planes Nr. 83 "Industriegebiet Nord" gefaßt. Der Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung Schl.-Holstein und der Landrat des Kreises Segeberg fordern die Aufstellung eines Grünordnungsplanes mit Ermittlung und planerische Festsetzung des Ausgleichserfordernisses, wobei hinsichtlich des aufgestellten B-Planes Nr. 76 ein Ausgleichsflächendefizit in der Größenordnung von 6 ha seitens der Unteren Landschafts-

pflegebehörde ermittelt wurde, welches der weiteren Planung zugrunde zu legen ist.

Der Ausgleichsflächenbedarf für den B-Planbereich Nr. 83 ist noch zu ermitteln.

Die Ausgleichsflächenproblematik soll im vorliegenden Gesamt-Grünordnungsplan für die B-Pläne 76 und 83 geregelt werden, dergestalt, daß die Ausgleichserfordernisse der beiden B-Pläne getrennt voneinander nachvollziehbar sind und deren planerische Darstellung den rechtlichen Ansprüchen genügen.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (Büro E.-D. Hess/Norderstedt) stammt aus den Jahren 1980/81 und kennzeichnet im Untersuchungsgebiet den Teich (verbundener Doppelteich im B-Planbereich Nr. 83) mit den lfd. Nummern 28 u. 29 als "erfaßte und bewertete Tümpel und Kuhlen". Ansonsten ist das Knicksystem erfaßt. Unter 4 östlich des Plangebietes (im Bereich der heutigen B-Pläne 43 und 70) wird gefordert: "Gewerbegebiet: Knicks als Gliederungsgrün im Gewerbegebiet, Schutzpflanzungen und Gliederungsgrün als Ersatz für Knickrodungen".

Weitere Aussagen zur Entwicklung erfolgen für den vorliegenden Untersuchungsbereich nicht.

Geplante Südumgehung Kaltenkirchen

Die geplante Südumgehung Kaltenkirchen (Verbindung B 433 - A 7) verläuft im nördlichen Bereich des B-Planes 83 parallel zum randlichen Redder bzw. Knick. Das Büro H. v. Winterfeld war seinerzeit im Linienbestimmungsverfahren gutachterlich tätig. Im Ergebnis der vergleichenden Untersuchung (1) wurde dort aus landschaftsplanerischer Sicht eine weiter südlich verlaufende Variante (im B-Plangebiet etwa in Höhe 'Heideweg') favorisiert, da ein möglichst großer, störungsfreier Raum zwischen Krückau und Südumgehung als wichtiges landschaftsplanerisches Ziel gesehen wurde.

Westumgehung Henstedt-Ulzburg

Im Rahmen der Untersuchungen zu einer Ortsumgehung Henstedt-Ulzburg wurden neben einer Ostumgehung auch verschiedene Varianten einer Westumgehung geprüft. Das Büro H. v. Winterfeld erstellte hierzu ein Gutachten zur Umwelterheblichkeit (2).

Die vom Büro Waack (Norderstedt) entwickelten Varianten 'lang' und 'kurz' sind in ihrem nördlichen Verlauf identisch. Vorliegendes B-Plangebiet soll entweder direkt an die Südumgehung Kaltenkirchen angebunden werden oder aber an die Westumgehung, die ihrerseits an die Südumgehung anbindet. Die Freihaltetrasse der Westumgehung verläuft ca. 650 m westlich der B-Plangebiete Nr. 76/83 (vgl. 5. Änderung Flächennutzungsplan).

(1) Landschaftsplanerische Untersuchung B 433/A 7 - Südliche Umgehung Kaltenkirchen; Büro H. v. Winterfeld; Juni 1988/Dez. 1989 im Auftrag des Straßenneubauamtes Mitte

(2) Gutachten zur Umwelterheblichkeit einer Westumgehung in Henstedt-Ulzburg; Büro H. v. Winterfeld; 24.8.92 im Auftrage der Gemeinde H.-Ulzburg

Entwicklungsgutachten Kaltenkirchen, H.-Ulzburg, Kisdorf (1)

Ziel des Entwicklungsgutachtens ist es, die städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Verträglichkeit mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verfolgen. Es sollen die fachlichen Rahmenbedingungen für die zukünftige Ausweisung von größeren Wohnungsbau- und Gewerbeflächen geschaffen werden. Die geplante Südumgehung Kaltenkirchen (Verbindung B 433 - A 7) war hierbei zu berücksichtigen.

Ergebnis in (1) war das Konzept der sogn. "Verschmelzung der Siedlungskörper", was bedeutet, daß die bauliche Entwicklung sich im wesentlichen zwischen Kaltenkirchen und Henstedt-Ulzburg vollziehen soll.

Die vorliegende B-Planung erfolgt demnach im Rahmen dieses Schwerpunktes der baulichen Entwicklungen. Daher wird im Folgenden auf Ergebnisse des Entwicklungsgutachtens etwas näher eingegangen.

Wesentliche Aussagen mit Bedeutung für vorliegende Grünordnungsplanung:

- o Abb. C.1.1.1. "Eignung Ökologie" kennzeichnet die Flächen nördlich 'Heideweg'/östlich mittlerem Knick als "für Bebauung geeignete Flächen"; die Flächen westlich des mittleren Knicks sind nicht gesondert gekennzeichnet; ein nördlich des B-Plangebiets 76/83 liegendes Gebiet mit "großem Naturraumpotential" ist zusätzlich als "störungsempfindlicher Lebensraum" gekennzeichnet und reicht bis südlich des Redders in die Fläche des B-Planes Nr. 83 hinein; die Flächen südlich des 'Heidewegs' des B-Planes Nr. 76 sind als "Gebiet mit großem Naturraumpotential" dargestellt
- o Abb. C. 2.6. "Eignung Landschaftsbild" kennzeichnet die Fläche des B-Planes Nr. 76 südlich des 'Heideweges' sowie nördlich 'Heideweg'/östlich mittlerem Knick und den südöstl. Bereich des B-Planes Nr. 83 als "für Bebauung geeignet"; die übrigen Flächen werden mit "Empfindliches Landschaftsbild, für Bebauung ungeeignet" bewertet

(1) Entwicklungsgutachten Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg; Arbeitsgemeinschaft Architekten Contor Ferdinand + Ehlers (Itzehoe) und Trüper & Gondesens (Lübeck); 2.05.91

- o Abb. D. 2 "Zonierung" steht tlws. im Widerspruch zu o.g. beiden Abb. sowie auch der u.g. Karte E. 1 "Landschaftsplanerische Entwicklung", da die westl. an die B-Plangebiete Nr. 76/83 angrenzende Parzelle "für Bebauung geeignet" gekennzeichnet wird und die Fläche des B-Planes Nr. 76 südlich 'Heideweg' als "Fläche für Ausgleich und Ersatz" dargestellt wird
- o Karte E. 1 "Landschaftsplanerische Entwicklung"
Für die Fläche der B-Pläne Nr. 76/83 wurden folgende Aussagen getroffen:
 - randliche Knicks sowie Fußwegverbindungen in Ost-West-Richtung als Flächen mit Gliederungs-, Gestaltungs- und Verbindungsfunktionen
 - besondere Durchgrünung in geplanten Baugebieten
 - Schutz, Pflege und Entwicklung von Landschaftsteilen in Baugebieten
 - Abschirmpflanzung entlang des geplanten Autobahnzubringers

Nördlich des Plangebietes (= Übergangsbereich zum 'Hohenmoor' und zur Krückau) werden ausgedehnte Flächen als Entwicklungsbereiche für Ausgleichsflächen mit extensiver Nutzung (Extensivgrünland) und Pflege/Erneuerung von Knicks vorgeschlagen. Die hieran anschließende, westlich des B-Plangebietes liegende Parzelle sowie auch die südlich des B-Plangebietes Nr. 76 anschließenden Bereiche bis zur Bahnlinie werden als Ausgleichsflächen ohne Nutzung dargestellt (Entwicklung von Biotopkomplexen mit Brachflächen, Vernässung, extensives Feuchtgrünland, Schafbeweidung, Anlage v. Kleingewässern). Im Bereich des Autobahnzubringers wird ein Durchlaß als "ökolog. Verbindung" vorgeschlagen. Dieser Biotopkomplex schließt nördlich der Bahntrasse an weitere Ausgleichsflächen mit extensiver Nutzung an (Aufforstung, naturnaher Waldbau; Regenerierung eines Fließgewässers (Gewässer 517) mit Pufferzone), so daß ein landschaftlich geprägter Korridor von der Krückauniederung bis in den Bereich des Fließgewässers Nr. 517 entstünde. Eine ökologisch sinnvolle Anbindung dieses Korridors an die Pinnauniederung wird beeinträchtigt durch den Golfplatz Gut Kaden (Gemeinde Alveslohe) südl. der Bahn und v.a. durch die im Entwicklungsgutachten vorgesehene Wohnbebauungserweiterung westlich Ulzburg bis an die Gemeindegrenze (d.h. bis an den Golfplatz).

Landesnatorschutzgesetz (LNatSchG; in Kraft seit 1.7.93)

Gemäß § 7 Abs. 1 LNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grunddflächen, durch die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können, Eingriffe in Natur und Landschaft. Unabhängig von Abs. 1 gilt nach Abs. 2 Nr.1 die Errichtung von baulichen Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile als Eingriff in Natur und Landschaft. Nach § 8 sind Eingriffe so gering wie möglich zu halten, unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen. Ist dieses nicht möglich und wird der Eingriff dennoch zugelassen (Vorrangigkeit), so sind im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff Ersatzmaßnahmen zu leisten, die die beeinträchtigten Werte des Naturhaushaltes gleichwertig und möglichst ähnlich ersetzen.

Durch die Aufstellung der B-Pläne Nr. 76 und Nr. 83 wird ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 7 LNatSchG vorbereitet. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind - auch ihrem Flächenanspruch nach - im Rahmen des B-Planverfahrens rechtsverbindlich festzusetzen.

1.2 Bestandserfassung u. -bewertung natürlicher Grundlagen

1.2.2 Naturraum / Relief / Landschaftsbild

Das Untersuchungsgebiet gehört zum Naturraum "694 - Barmstedt - Kisdorfer - Geest" (1).

Das Gelände steigt von Norden (Nordgrenze B-Plan Nr. 83) nach Süden kontinuierlich von rd. 32 m NN auf rd. 42 m NN (Südgrenze B-Plan Nr. 76) an. Die höchste Reliefenergie findet sich in etwa südwestlich des Teichbiotops im B-Plangebiet Nr. 83 (ca. 1 m Gefälle auf rd. 50 m Strecke), die niedrigste im Grünlandbereich B-Plan Nr. 76 südlich des 'Heideweges' (ca. 0,5 m Gefälle auf rd. 140 m Strecke). Das Plangebiet ist Teilgebiet der nördlichen Flanke einer sich in West-Ost-Richtung erstreckenden Geländeerhebung zwischen Krückauniederung im Norden und Niederung der Pinnau mit Nebengewässern im Süden.

Das Landschaftsbild wird bestimmt durch das in diesem Bereich noch vergleichsweise dichte Knicknetz mit Südwest-Nordost-Ausrichtung und quer hierzu verlaufenden Reddern am 'Heideweg' bzw. am Feldweg am Nordrand des B-Plangebietes Nr. 83. Die Grünlandnutzung südlich 'Heideweg' sowie der Teichbiotop im B-Plangebiet Nr. 83 ergänzen die landschaftsbildprägenden Strukturen des Raumes.

Nach dem Entwicklungsgutachten (Quelle s. S. 5) Karte Seite 115 "Eignung Landschaftsbild" sind Teilbereiche des Untersuchungsgebietes aufgrund des Landschaftsbildes "für Bebauung geeignet" (B-Planbereich Nr. 76 und südl. Teilbereich B-Plan Nr. 83), der mittlere und nördliche Bereich B-Plan Nr. 83 als "empfindliches Landschaftsbild, für Bebauung ungeeignet". Die dort getroffene Abgrenzung wird allerdings in den Darstellungen s. 143 ("Zonierung") und S.155 ("Konzept Flächennutzung") nicht konsequent eingehalten, da die Plangebietsflächen hier als "für Bebauung geeignet" bzw. als "geplante Bauflächen Gewerbe" gekenn-

(1) nach Meynen & Schmidthüsen in: Anleitung zur Biotopkartierung Schl.-Holstein, 2. ergänzte Auflage. Kiel 1991

zeichnet werden.

Die Aufstellung der B-Pläne bedeutet in jedem Falle die Vorbereitung eines Eingriffes in das Landschaftsbild gem. § 7 (1) LNatSchG, so daß Maßnahmen zum Ausgleich dieses Eingriffes vorzusehen sind.

In der Plandarstellung Blatt C₄ sind zwei Bereiche außerhalb der B-Planflächen gekennzeichnet, von denen derzeit negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgehen:

- o aufgrund fehlender Begrünung sehr schlecht in die Landschaft eingebundene Hofstelle am 'Heideweg' (insbesondere in nördliche Richtung)
- o am Nordrand des B-Plangebietes Nr. 43 ("Industriegebiet Krögerskoppel") sind Gewerbebauten mit auffallender Fassadengestaltung aufgrund des hier schütterten (aufgelichteten?) Knicks weithin von Norden her sichtbar und wirken negativ auf das Landschaftsbild

Derartige Auswirkungen sind in den B-Plangebieten Nr. 76/83 zu vermeiden bzw. auszugleichen.

1.2.2 Hydrogeologie / Boden

Die Geländegestalt ist Ergebnis eiszeitlicher Prozesse im Drenthe-Stadium der Saale-Kaltzeit. Es handelt sich um Grundmoränen (Geschiebelehm, -mergel), Bodenart Schluff; sandig, kiesig, tonig (1).

Gemäß Bodenkarte 1: 25000 (2) liegen zwei Bodentypen im Plangebiet vor:

Pseudogley (Stauwasserboden)

ca. 180 m breiter Streifen südlich des Teichgeländes im Bereich des B-Planes Nr. 83:

"Boden aus stark humosem mittellehmigem bis schluffigem Sand über stark sandigem bis schluffigem Lehm, stellenweise über tonigem Lehm, z.T. ab 100 cm u. Flur schwach bis stark carbonathaltig, wasserstauende

(1) Geolog. Übersichtskarte 1: 200000, Blatt CC 2318 Neumünster. Hannover 1980

(2) Bodenkarte 1: 25000, Blatt 2125 Kaltenkirchen. Kiel 1989

Schicht (Sd-Horizont) zwischen 60 und 80 cm u. Flur, mit schwachen bis starken Staunässemerkmalen ab 40 cm u. Flur, mittleres bis hohes Bindungsvermögen für Nährstoffe, mittlere nutzbare Feldkapazität, geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit" (entspricht Kf-Wert von 1-40 cm/Tag; (2)).

Pseudogley-Podsol

im gesamten übrigen Plangebiet:

"Boden aus mittel bis stark humosem lehmigem Sand, stark podsoliert (Orterde, Ortstein oder Eisenkonkretionen) über schwach bis stark sandigem Lehm bis schluffigem Lehm, stellenweise ab 100 cm u. Flur carbonathaltig, wasserstauende Schicht (Sd-Horizont) zwischen 80 und 100 cm u. Flur, geringes bis mittleres Bindungsvermögen für Nährstoffe, geringe bis mittlere nutzbare Feldkapazität, mittlere Wasserdurchlässigkeit" (entspricht Kf-Wert von 10-40 cm/Tag; (2)).

Knapp 16 % (rd. 5,1 ha) der von den B-Plänen Nr. 76/83 beanspruchten Gesamtfläche von 32,1 ha weisen nach (2) gute bis mittlere, ca. 84 % (rd. 27 ha) mittlere bis geringe Wertigkeit für Acker- und Grünlandnutzung auf.

1.2.3 Oberflächengewässer

Im B-Plangebiet Nr. 83 befindet sich ein Teich bestehend aus einer größeren nördlichen und einer kleineren südlichen Wasserfläche, die durch einen ca. 5 m breiten Durchlaß verbunden sind. Die Ufer sind weitgehend künstlich überformt und weisen "stufenartigen" Charakter auf. Das Teichgelände weist Biotopqualität auf (vgl. weiteres unter Pkt. 1.2.4.2).

Entlang der Knicks verläuft ein künstlich geschaffenes Entwässerungssystem aus Gräben, die periodisch Wasser führen und zumindest im Sommer weitgehend trockenfallen. Das Grabensystem entwässert nach Nordwesten Richtung Krückau.

(2) siehe vorige Seite

1.2.4 Vegetation / Biotopfunktionen

1.2.4.1 Knicksystem

Die Knicks des Untersuchungsgebietes sind Bestandteil eines in diesem Raume noch ausreichend dichten Knicksystems und stellen innerhalb dieses Netzes wichtige Verbindungsstrukturen dar. So verbinden die 3 in Südost-Nordwestrichtung verlaufenden Einzelknicks die senkrecht zu ihnen verlaufenden Redder im Süden (am 'Heideweg') sowie im Norden am Feldweg. Der östliche Knick steht darüberhinaus in Anbindung an ostwärts verlaufende Knicks.

Es handelt sich bei den Knicks um ärmere Schlehen-Hasel-Knicks (Artenzusammensetzung vgl. Plandarstellung Blatt C₄) unterschiedlicher ökologischer Qualität insbesondere aufgrund des Pflegezustandes ("durchgewachsene" Baumreihen; große Lückigkeit in einzelnen Abschnitten).

Die ökologische Wertigkeit der Knicks wurde anhand von Kriterien wie

- Zustand des Walles
- Gehölzanordnung und -dichtigkeit
- Artenzusammensetzung

in Anlehnung an den Knickbewertungsrahmen in 3 Wertstufen

- I ökologisch sehr wertvoll
- II ökologisch wertvoll
- III eingeschränkte ökolog. Wertigkeit

eingestuft.

Wertvollster Knick ist derjenige am östl. Plangebietsrand, der Redder im Norden sowie südlich des 'Heideweges' und der nördliche Abschnitt des mittleren Knicks in etwa im Bereich des B-Plans Nr. 83. Die übrigen Knicks bzw. Knickabschnitte weisen insbesondere wegen der tlws. starken Lückigkeit bis z.T. fehlenden Gehölzbestandes bzw. Reduzierung bis auf Baumreihen geringere Wertigkeiten auf (im Plan beispielsweise mit "II z.T. III" gekennzeichnet).

Die Bäume in den Knicks sind eingemessen worden, Arten- und

Größenangaben sind aus dem Grundlagenplan Büro Waack/Nordestedt übernommen.

Die ökologische Bedeutung der Knicks an sich für die Tier- und Pflanzenwelt (v.a. Insekten, Vögel, Kleinsäuger und als Winterquartier für Amphibien) wird ergänzt um agrar-ökologische Wechselbeziehungen (hierzu vgl. Pkt. 1.2.4.3) einschließlich Lokalklimafunktionen.

Gem. § 15 b des neuen Landesnaturschutzgesetzes gelten für Knicks (auch Wälle ohne Gehölze!) besondere Vorschriften, ihre Beseitigung oder erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigung ist verboten. Ausnahmen von der Vorschrift des § 15 b kann die Untere Landschaftspflegebehörde zulassen (Absatz 3 § 15 b).

Ersetzbarkeit

In Anlehnung an KAULE (1) wird die Ersetzbarkeit von Knicks mit 60 bis 150 Jahre angesetzt, was nicht (oder kaum) ersetzbar im Sinne des Ausgleichsgedankens bedeutet. Auch in (2) S. 93 wird betont, daß Knickrodungen "nicht ausgleichbar", sondern allenfalls in ihrer Wirkung abzumildern, am ehesten durch ein Versetzen der alten Knicks, ..." sind!

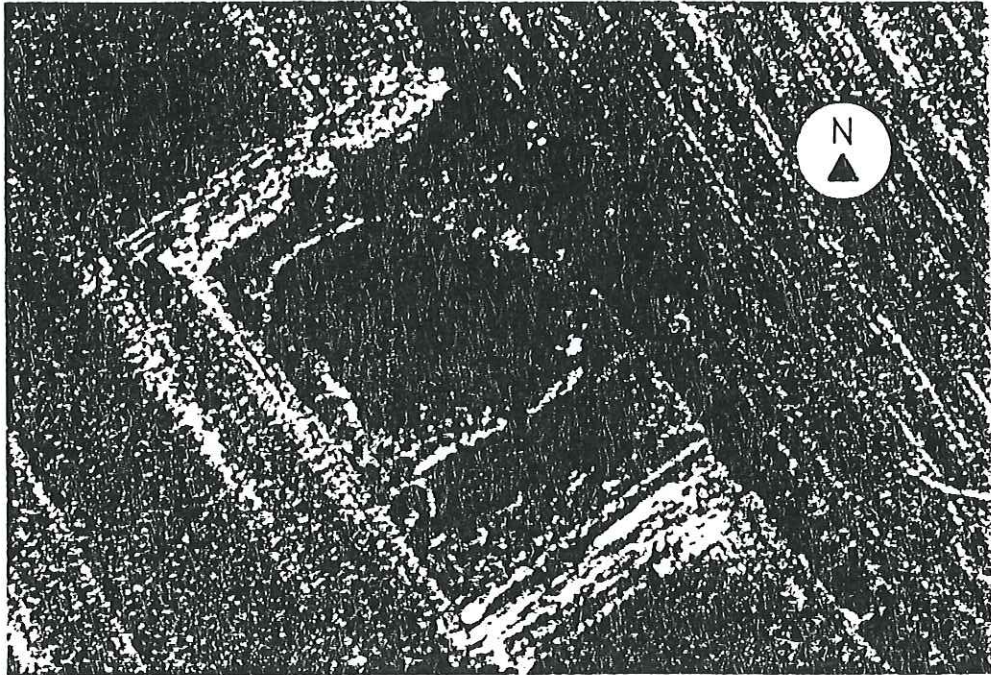
1.2.4.2 Gewässer

Auf einem rechteckig zugeschnittenen Grundstück liegt innerhalb des Flurstücks $\frac{26}{14}$ ein Teich am östl. Grenzknick des B-Plangebietes Nr. 83. Der Teich besteht aus einer größeren nördlichen und einer kleineren südlichen Wasserfläche, die miteinander verbunden sind (vgl. Vergrößerung des Luftbildausschnittes nächste Seite).

Das Grundstück scheint bis vor einiger Zeit intensiver gärtnerisch genutzt worden zu sein, da eine Vielzahl von Ziergehölzen bzw. nicht landschaftstypischen Gehölzen in-

(1) Kaule 1984, zit. in Biotopschutzkonzept Walddörfer/Alstertal, Umweltbehörde Hamburg 1987 (Schriftenreihe Naturschutz u. Landschaftspflege, Heft 17)

(2) Rote Liste der Pflanzengesellschaften Schl.-Hol.; Schriftenreihe d. Landesamtes f. Naturschutz u. Landschaftspflege, H. 6. Kiel 1988



Teichbiotop im B-Plangebiet Nr. 83 (1)

zwischen von der natürlichen Gehölzvegetation bedrängt.

standortuntypische Gehölze (gepflanzt):

Fichte, Essigbaum, Hartriegel, Flieder, Lärche, rotlaubige Ahorn-Art, Kastanie u.a.

natürl. Gehölzaufwuchs:

Birke, Strauchweiden, Erle, Hasel, Faulbaum, Weißdorn, Holunder

Insgesamt scheint die intensive Pflege des Grundstücks weitgehend aufgegeben zu sein. Die Ufer des Teiches sind stellenweise flach mit naturnahem Charakter, überwiegend sind sie stufenartig ausgeformt worden und dadurch relativ steil. In zwei Bereichen hat sich ein Röhricht aus Wasserschwaden und Binsen angesiedelt, stellenweise findet sich

(1) Vergrößerter Ausschnitt aus Luftbild 1: 5000

Zungenhahnenfuß. Östlich des Teiches existiert im Bereich von Erd- und Schuttablagerungen grasreiche Ruderalvegetation. Stellenweise zeigen Distel- und Brennesselherden Nährstoffanreicherungen an.

Während der Begehung wurden Bläuhuhn mit Jungen, Stockenten und Libellen (Azurjungfer) nachgewiesen (vgl. 1.2.5). Ob der Teich Fischbesatz aufweist, konnte nicht geklärt werden.

Das Teichareal weist ein hohes ökologisches Potential auf, das bereits durch die zurückgehende Nutzungsintensität zur Geltung kommt (Zunahme der naturnahen Vegetation).

Die Biotopkartierung des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege (Stand Ende 1989; TK 1: 25000 Nr. 2125) kennzeichnet den Teich als "Sonstiges Kleingewässer (regenerierbar)". Gem. neuem Naturschutzgesetz Schles.-Hol. (in Kraft seit 1.7.93) steht der Geässerbiotop mit seinen Randzonen unter dem Schutz des § 15 a (1) "gesetzlich geschützte Biotope" und hier der Nummern 1., 6., 9. und 10. (vgl. Plandarstellung Blatt C₄).

§ 15 a (2) LNatSchG untersagt alle Handlungen, die zur Beseitigung, erheblichen Beeinträchtigung oder zur Veränderung des charakteristischen Zustands des Biotops führen können.

Ersetzbarkeit

In Anlehnung an KAULE (vgl. S. 12) wird die Ersetzbarkeit des Teiches und der randlichen Gehölz- und Krautvegetation mit 15-60 Jahre (mittel- bis langfristig ersetzbar) angesetzt, da es sich bei dem Teich um ein angelegtes, relativ nährstoffreiches Stillgewässer handelt, vermutlich ehemalige Mergelentnahmestelle.

1.2.4.3 Ökologische Wechselbeziehungen / übergeordnete räumliche Bezüge

Die Biotopstrukturen sind nicht isoliert von den sie umgebenden landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen zu betrachten. Ebenso steht das Untersuchungsgebiet in einem übergeordneten räumlichen Bezug zu anderen, entfernteren Landschaftsteilen.

"In der waldarmen Landschaft Schleswig-Holsteins stellen besonders in agrarisch stark genutzten Räumen Wallhecken und Gebüsche für die Tier- und Pflanzenwelt außerordentlich nischenreiche Strukturen dar; sie bilden einen Ersatz für Waldränder. Neben ökonomischen und landespflegerischen Aspekten (Windabschwächung und Erosionsminderung, Reduktion des Staubeintrages in verkehrsbegleitende Gewässer, Erhöhung des Erholungswertes der Landschaft durch 'optische Reliefbildung') ist die ökologische Bedeutung der Knickökosysteme (mit den Gesellschaften der Klasse als prägenden Strukturen) daher kaum zu überschätzen. Neben der Funktion als Rerugium und Ausgleichsraum für die verschiedensten Organismengruppen wird ihnen zudem künftig in einer stärker an ökologischen Kriterien ausgerichteten Landnutzung unter anderem eine hohe Bedeutung für den integrierten Pflanzenschutz zukommen." (Zit. aus (1) Seite 93)

Knicks stehen also in einem engen agrar-ökologischen Wirkungsgefüge zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen. Umnutzungen dieser Flächen zu Gewerbegebieten bedeuten demzufolge starke Beeinträchtigungen dieser Wechselbeziehungen mit Verschiebungen auch des Artenspektrums in der Tier- und Pflanzenwelt. Der bloße Erhalt des Knicks bedeutet daher nicht den Erhalt auch seiner vollen Qualität und seiner vielfältigen Funktionen. Qualitätsverluste können jedoch reduziert werden durch Erhalt von ausreichend bemessenen Schutzstreifen entlang der Knicks, die allerdings nicht nur frei von Bebauung bleiben müssen, sondern auch von anderen Nutzungen (Ablagerungen, Stellplätze, Rangierflächen u. dgl. mehr) freizuhalten sind. Die agrar-ökologische Wechselbeziehung Knick - landw. Nutzflächen ist in der Plandarstellung Blatt 1 symbolisch durch Pfei-

(1) Rote Liste der Pflanzengesellschaften Schl.Hol.; Schriftenreihe d. Landesamtes f. Nat. und Landschaftspflege, H. 6. Kiel 1988

le gekennzeichnet.

Das Untersuchungsgebiet ist Bestandteil eines sich zwischen BAB A 7 im Westen und B 433 im Osten erstreckenden Landschaftsraum, der südlich Kaltenkirchen in West-Ost-Richtung weitgehend von übergeordneten Verkehrswegen bzw. Siedlungsstrukturen unzerschnitten ist. Im Nordwesten ist es die Niederung der Krückau (Entfernung Nordgrenze B-Plan Nr. 83 zur Krückau ca. 1300 m) und im Süden die Niederung der Pinnau (Entfernung Südgrenze B-Plan Nr. 76 ca. 2200 m), zu denen das Untersuchungsgebiet einen Teilausschnitt des Verbindungsraumes darstellt. Der Bereich "Hohenmoor" mit wertvollen Gewässer- und Feuchtflächen von hohem ökologischem Entwicklungspotential liegt in nur 500 m Entfernung nördlich des B-Plangebietes Nr. 83 und ist insbesondere durch die Knickstrukturen direkt mit diesem Bereich verbunden. Ca. 500 m südlich des B-Plangebietes Nr. 76 verläuft ein Grabensystem (Gewässer Nr. 517 des Wasser- und Bodenverbandes Krückau/Pinnau; vgl. Abb. B 1.5.1.2. Seite 18 in (1)) in einem Gebiet mit hohem ökologischen Potential (Grünland, Feuchtgrünland, Teiche, dichtes Knicknetz), wobei der Graben selbst sich weitgehend in einem künstl. Ausbauzustand befindet und überwiegend durch Ackerflächen verläuft. Das Entwicklungsgutachten (1) schlägt die Entwicklung von Biotopkomplexen für diesen Bereich sowie der Fläche westlich vom B-Plangebiet 76/83 vor, so daß ein Verbindungskorridor aus ökologisch wertvollen Flächen von der Krückauniederung (mit 'Hohenmoor' und 'Flottmoor') bis zum o.g. Grabensystem Nr. 517 entstünde (vgl. hierzu auch Ausführungen S. 6).

Sowohl die vorgesehene Gewerbeansiedlung durch die B-Pläne Nr. 76 und 83 (mit Anschluß an südl. liegende Gewerbeflä-

(1) Entwicklungsgutachten; s. Quelle S. 5

chen) als auch insbesondere die geplante Südumgehung Kaltenkirchen (Verbindung B 433 - A 7) beeinträchtigen die aufgezeigten übergeordneten Raumbezüge v.a. in Nord-Süd-Ausrichtung (Krückauniederung - Grabensystem Nr. 517/Pinnauniederung), aber auch in Nordwest-Südost-Ausrichtung durch zusätzliche Querriegel (vgl. auch Entwicklungsgutachten Seiten 71, 122, 124, 125, 133).

Die Realisierung der B-Pläne Nr. 76 und 83 sowie weiterer Gewerbeansiedlungen (vgl. 5. Änderung FNP) und der Südumgehung Kaltenkirchen machen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, die den aufgezeigten übergeordneten Raumbezügen dergestalt Rechnung zu tragen haben, daß verbindende, ökologisch wirksame Landschaftsstrukturen entwickelt und erhalten werden.

1.2.5 Fauna

Angaben zur Fauna beschränken sich auf zufällige Beobachtungen während der Geländearbeiten (auch im Rahmen anderer vom Büro H. v. Winterfeld erstellter Planungen in diesem Raum) sowie auf Aussagen in (1).

Während der Begehungen waren im oder in der Umgebung des Untersuchungsgebietes Rehwild (zahlreich), Fasan und Feldhase nachzuweisen, an Greifvögeln der Mäusebussard. Im Teichbiotop wurden Stockenten, Bläbhuhn (mit Jungen) sowie eine Azurjungfer-Art (Libelle) beobachtet, letztere stellt Hinweis auf die rel. hohe Wertigkeit dieses Kleingewässers dar. Amphibienbesatz konnte nicht belegt werden, der Teich ist jedoch potentiell Laichgewässer!

Hoher Rehbesatz im engeren und weiteren Untersuchungsraum konnte schon im Rahmen der Kartierungsarbeiten zur Südumgehung Kaltenkirchen sowie der Westumgehung H.-Ulzburg

(1) s. Quelle S. 5

festgestellt werden, was u.a. bedeutet, daß jegliche Anpflanzungen in der freien Landschaft Wildverbiß-Schutz erfordern.

Das Entwicklungsgutachten weist den Teich im Bereich 'Hohenmoor' nördlich des Plangebietes als Amphibienlaichgewässer nach, potentielle Laichgewässer nordöstlich sowie westlich davon finden sich innerhalb der Krückauniederung. Der Sommerlebensraum der Amphibien im Bereich Hohenmoor reicht gem. Entwicklungsgutachten bis an das B-Plangebiet Nr. 83 heran.

Für das Knicksystem wurde im Entwicklungsgutachten eine für Singvögel nur durchschnittliche Dichte von 1 Gesangsrevier pro Hektar Knicklandschaft nachgewiesen, wobei die besondere Wertigkeit von Reddern und Knickverzweigungen, also die strukturelle Vielfalt, für Vögel betont wird. Das Plangebiet zählt zum Nahrungsstreifraum von Dachs und Iltis, die aus den Niederungen von Krückau und Pinnau heraus große Reviere ablaufen.

1.3 Nutzungen

Das gesamte Untersuchungsgebiet der B-Pläne 76 und 83 ist landwirtschaftliche Nutzfläche mit Ausnahme einer Biotopfläche (Teichanlage) sowie Verkehrswegen und Knicks.

Die folgende tabellarische Auflistung getrennt nach B-Plangebiet 76 und 83 gibt einen Überblick über die Flächennutzungen (absolut und in % des jeweiligen B-Planbereichs:

(siehe nächste Seite)

B-Plangebiet Nr. 76

Nutzungs-/Biototyp	Flächengröße in % d. B-Plangebiets	
Acker	107.360 m ²	79,79
Weidegrünland	16.500 m ²	12,26
Knicks/Redder	4.000 m ²	2,97
Säume (z.T. mit Gräben)	4.900 m ²	3,64
Asphaltfläche	1.800 m ²	1,34
Summe	134.560 m ²	100

B-Plangebiet Nr. 83

Nutzungs-/Biototyp	Flächengröße in % d. B-Plangebiets	
Acker	172.910 m ²	92,81
(davon im 1. J. brach)	(20.000 m ²)	
Knicks/Redder	6.000 m ²	3,22
Säume (z.T. mit Gräben)	2.600 m ²	1,39
Schotter-/Sandweg	300 m ²	0,16
Biotopkomplex	4.500 m ²	2,42
(davon Wasserfläche)	(1.600 m ²)	
Summe	186.310 m ²	100

Beide B-Plangebiete sind demnach in etwa gleich strukturiert, was Bedeutung für die Ausgleichs-/Ersatzerfordernisse hat. Etwa 92 % sind jeweils landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker bzw. Acker + Grünland), knapp 7 % sind Biotopstrukturen (Knicks/Redder, Säume, Biotopkomplex) und der Rest befestigte Wege- u. Straßenflächen.

2 Durch den B-Plan Nr. 76 vorbereiteter Eingriff in Natur und Landschaft

Die Aufstellung des B-Planes Nr. 76 bedeutet die Vorbereitung von erheblichen und nachhaltigen Eingriffen in Werte und Funktionen des Naturhaushaltes wie Bodenfunktion und Wasserhaushalt, Biotopfunktionen und Landschaftsbild. Gemäß Landesnaturschutzgesetz sind Eingriffe auszugleichen bzw. zu ersetzen (vgl. S. 7).

2.1 Eingriff in Bodenfunktion / Wasserhaushalt

Gemäß Flächenbilanz B-Planbegründung werden 10,65 ha für GI-Ausweisungen* und 1,78 ha für Verkehrsflächen beansprucht. Bei einer GRZ von 0,6 ist unter Zugrundelegung des § 19 (4) Baunutzungsverordnung ein Überbauungsgrad von 80 % für die GI-Flächen möglich, so daß insgesamt 10,30 ha (8,52 ha $\times$ 0,8 + 1,78 ha Straße) theoretisch versiegelt werden könnten.

Es werden ausschließlich Ackerflächen beansprucht, deren Bodenfunktionen wie z.B.

- o Produktionsstandort (Ertragspotential) z.T. guter, z.T. mittl. bis geringer Qualität (s.S. 9/10)
- o Filterung/Reinigung von Oberflächenwasser
- o Versickerungsfunktion (GW-Anreicherung)

vollständig verlorengelassen.

Das auf dieser Fläche zukünftig anfallende Oberflächenwasser wird der Bodenpassage entzogen und mit Schmutzstoffen belastet einem Regenrückhalteteich zugeführt. Der Grundwasserhaushalt wird demnach erheblich beeinträchtigt.

2.2 Eingriff in Biotopfunktionen

Das Knicknetz wird an mehreren Stellen durch Erschließungsstraßen durchtrennt. Knicks sind kaum oder allenfalls

* hierin enthalten 0,37 ha Gewerbeflächen (GRZ 0,6) und 0,32 ha Sonderflächen (GFZ 0,6)

äußerst langfristig im Sinne des Ausgleichsgedankens ersetzbar. Insgesamt gehen 65 lfd. m Knick verloren. Ansonsten wird direkt nicht in Biotope eingegriffen. Allerdings werden die unter Pkt. 1.2.4.3 beschriebenen Wechselbeziehungen agrar-ökologischer Art (System Knick - landw. Nutzfläche) aufgelöst in der Weise, daß die Knicks nun in äußerst eingeschränkte Wechselbeziehungen zu gewerblich genutzten Flächen treten (z.B. fehlende Aufenthalts- und Nahrungsräume der knickbewohnenden Tierwelt). Die dort ebenfalls beschriebenen übergeordneten Raumbezüge erfahren durch die Ausweisung der GI-Flächen erhebliche Beeinträchtigungen (vgl. S. 16/17). Austausch- und Wechselbewegungen der Tierwelt werden eingeschränkt bzw. behindert.

2.3 Eingriff in das Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wandelt sich von einer knickgeprägten, typischen Agrarlandschaft in einen technisch geprägten, von restlichen Landschaftselementen (Knicks) durchsetzten Gewerbestandort.

Die bestehende Eignung zur Kurzzeiterholung aufgrund des Landschaftsbildes geht verloren, benachbarte Bereiche werden optisch beeinträchtigt (vgl. hierzu auch Pkt. 1.2.2).

3 Grünordnerische Maßnahmen zur Gestaltung und Entwicklung des B-Plangebietes sowie zur Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt

Nachfolgend werden grünordnerische Maßnahmen innerhalb des B-Plangebietes erläutert und begründet.

3.1 Anpflanzungen

(a) Knicks

Zum Ausgleich der Eingriffe in das Knicksystem sowie zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes und des Kleinklimas werden rd. 180 lfd. m Knicks neu erstellt. Bei einem Ausgleichsverhältnis von 1: 2,5* wären insgesamt rd. 160 m Knick neu zu schaffen. Somit kann der direkte Eingriff in Knicks als ausgeglichen angesehen werden.

Die Knickwälle (Fußbreite 3,50 m; Höhe ca. 1,00 m; Kronenbreite ca. 2,00 m mit leichter Ausmuldung; vgl. Detail) werden 3-reihig mit standortgerechten, landschaftstyp. Bäumen und Sträuchern bepflanzt, wobei alle ca. 60 m ein Überhälter (Eiche) zu entwickeln ist (Arten s. Liste S. 29).

(b) Pflanzstreifen

Zur Gestaltung des Orts- u. Landschaftsbildes, zur ökolog. Aufwertung der Gewerbeflächen sowie zur Verbesserung des Kleinklimas sind Gewerbegrundstücke von 1 ha und größer gegenüber benachbarten Gewerbegrundstücken mit einem mind. 5 m breiten Pflanzstreifen aus standortgerechten, landschaftstyp. Gehölzen abzugrenzen. Sollte es im nördlichen B-Planbereich zu Zusammenlegungen mit Grund-

* in Anlehnung an den "Maßstab zur Anwendung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung" (Arbeitskreis Landschaftspflege im Landkreistag und Landesamt für N. und L. vom 26.2.1992) mit einer dort angegebenen Spanne von 1:1,5 bis 1:3 je nach Knickwertigkeit

stücken aus dem B-Plangebiet Nr. 83 kommen und entstehen auf diese Weise Grundstücke über 1 ha, so gilt sinngemäß oben Gesagtes. Der Pflanzstreifen ist auf demjenigen Grundstück, welches 1 ha u. größer ist, anzulegen bzw. anteilig auf beiden Grundstücken, wenn diese jeweils 1 ha und größer sind (Arten s. Liste S.29).

(c) Gehölzflächen

Im südlichen Planbereich ist aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes und zum Immissionsschutz die Anpflanzung von standortgerechten, landschaftstypischen Bäumen und Sträuchern in den gekennzeichneten Bereichen vorzunehmen (Arten s. Liste S. 29).

Der Aufbau der Pflanzung soll stufig erfolgen, d.h. in den äußeren Bereichen Pflanzung von Straucharten, mittig verstärkt Bäume.

(d) Einzelbäume

Entlang den Erschließungsstraßen sind zur Gestaltung des Ortsbildes sowie zum Teilausgleich von Verlusten an Großgehölzen in den Knicks Einzelbäume in den gekennzeichneten Bereichen zu pflanzen und zu erhalten. Es sind Solitärgehölze, Stammumfang mind. 14-16 cm vorzusehen. Auf den Gewerbegrundstücken ist zur Bereicherung des Orts- und Landschaftsbildes und zur Verbesserung des Kleinklimas (Verminderung der Flächenaufheizung; Luftbefeuchtung; Staubbindung) je 4 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum im Parkplatzbereich, mindestens jedoch 1 großkroniger Laubbaum je angefangene 1000 m² Grundstücksfläche - unter Anrechnung der Stellplatzbäume - bei freier Standortwahl zu pflanzen (Arten s. Liste S. 29).

3.2 Sukzessionsbereiche

Zum Schutz der vorhandenen sowie der geplanten Knicks sind 5 m breite Streifen der Sukzession (Eigenentwicklung) zu überlassen. Diese Streifen sind freizuhalten von Beparken, Fahrverkehr, Ablagerungen jeglicher Art oder von sonstigen Nutzungen. Zulässige Pflegemaßnahmen sind 1-malige Mahd im Spätsommer bzw. Entkusselungsmaßnahmen. Die Verbuschung dieser Flächen ist zur Erhaltung der Knicks zu vermeiden.

3.3 Regenrückhaltebecken

Für das Regenrückhaltebecken ist eine landschaftspflegerische Begleitplanung zu erstellen. Die Flächen sind naturnah nach ökologischen Kriterien zu gestalten:

- o Pflanzung standortgerechter, landschaftstyp. Gehölze, v.a. auch aus Feuchtbereichen (vgl. Liste S. 29)
- o Belassung von Sukzessionsbereichen
- o Vermeidung von Erosionserscheinungen auf geneigten Flächen durch Ersteinssaat von standortgemäßen Anmischungen aus Kräutern und Gräsern

4 Bestimmung des verbleibenden Ausgleichsdefizites
und Festlegung weitergehender Ersatzansprüche au-
ßerhalb des B-Plangebietes Nr. 76

Im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Segeberg - Untere Landschaftspflegebehörde - und der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wurde festgestellt, daß der durch den B-Plan Nr. 76 vorbereitete Eingriff in den Naturhaus- halt und in das Landschaftsbild nicht im Geltungsbe- reich des B-Planes auszugleichen ist und daß dieses

Ausgleichsdefizit von 6 ha

außerhalb des B-Plangebietes Nr. 76 durch Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszugleichen ist.

Ausgehend von einem Eingriff in rd. 10,60 ha überwie- gend Ackerfläche (GI-, GE-, Sonderflächen^{*}; Erschlie- ßungsstraßen) und einer GRZ von 0,6 wären rechnerisch $10,60 \times 0,6 = 6,36$ ha Ausgleichsfläche erforderlich, so daß unter Berücksichtigung der flächenhaften An- pflanzungen im südl. Bereich der oben genannte, seiner- zeit einvernehmlich festgestellte Ausgleichsbedarf von 6 ha als realistischer Wert bestätigt wird.

Die außerhalb des B-Plangebietes Nr. 76 planungsrecht- lich zu sichernden Ersatzflächen sind in der Mindest- qualität "Extensivgrünland" herzustellen.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden insbeson- dere durch die flächenhaften Anpflanzungen im südl. Bereich sowie durch die Erhaltung der randlichen Knicks

* ohne Sukzessionsstreifen entlang der Knicks u. ohne Regenrück- halteteich, die nicht als Eingriff gewertet werden

und die Anpflanzung von Einzelgehölzen abgemildert, können jedoch nicht vollständig ausgeglichen werden, da die optische Beeinträchtigung der angrenzenden Landschaft (vgl. Pkt. 2.3) nicht in vollem Umfang kompensierbar ist und die Erholungsqualität reduziert bleibt. Als Ersatz hierfür kann die landschaftsbildaufwertende Umwandlung von Ackerland innerhalb der Ersatzfläche (s.u.) angerechnet werden.

Parallel zum Aufstellungsverfahren B-Plan Nr. 76 führt die Gemeinde Henstedt-Ulzburg derzeit die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) durch. Neben weiteren GI-Ausweisungen westlich des B-Plangebietes Nr. 83 "Industriegebiet Nord" werden dort Ausgleichs- und Ersatzflächen nördlich und tlws. südlich des geplanten Autobahnzubringers für die gesamten GI-Ausweisungen der 5. FNP-Änderung einschl. B-Plangebiet Nr. 76 festgelegt.

Die zeichnerische Darstellung des landschaftspflegerischen Begleitplanes zur 5. FNP-Änderung im Maßstab 1: 5000 ist als Teil "C₃" diesem Grünordnungsplan beigefügt und kennzeichnet nördlich des gepl. Autobahnzubringers und westlich der Ausgleichsflächen für B-Plan Nr. 83 die festzustellenden 6 ha Ersatzflächen als Teilbereich der dort dargestellten Ausgleichsflächen von 42 ha für die gesamten GI-Ausweisungen der 5. FNP-Änderung.

Als Mindestanforderung an die Ausgleichsfläche von 6 ha ist die Umwandlung der Ackerflächen in nachhaltig extensiv zu bewirtschaftendes Grünland zu stellen:

- o kein Biozideinsatz
- o erheblich reduzierte Düngung
- o ökologisch vertretbarer Viehbesatz;
alternativ Haltung von Extensiv-Rinder-
rassen zur Landschaftspflege
- o einzuhaltende Mahd-Termine u.a.m.

Am sinnvollsten wäre der Abschluß von Nutzungsverträgen mit den Landwirten mit Bewirtschaftungsauflagen und Regelungen von Entschädigungszahlungen in Anlehnung an die Verträge zur Extensivierungsförderung in Schleswig-Holstein.

Für die gesamte Ausgleichsfläche ist ein Maßnahme- und Pflegekonzept zu entwickeln, wobei der räumliche Zusammenhang mit der sich östlich anschließenden Ausgleichsfläche für den B-Plan Nr. 83 zu berücksichtigen ist.

Anhang Artenliste standortgerechter, landschaftstyp

Gehölze für Knicks, Pflanzstreifen und flächige Ge-
pflanzungen

Bäume:

Quercus robur	(Stieleiche)
Betula pendula	(Sandbirke)
Carpinus betulus	(Hainbuche)
Fraxinus excelsior	(Esche) F
Populus tremula	(Zitterpappel)
Fagus sylvatica	(Rotbuche)
Alnus glutinosa	(Erle) (F)
Salix alba	(Silberweide) F (nicht in Kn
Salix fragilis	(Bruchweide) F ("

Sträucher:

Rosa canina	* (Hundsrose)
Rosa tomentosa	(Filzrose)
Corylus avellana	(Hasel)
Prunus spinosa	(Schlehndorn)
Crataegus spec.	(Weißdorn)
Frangula alnus	(Faulbaum) F
Rubus spec.	(Brombeere)
Sambucus nigra	(Schw. Holunder)
Sorbus aucuparia	(Eberesche/Vogelbeere)
Euonymus europaeus	(Pfaffenhütchen)
Viburnum opulus	(Schneeball) F
Salix aurita	(Ohrweide) F
Salix cinerea	(Grauweide) F

F = für Feuchtbereiche; (F) = normale + Feuchtbereiche

Großkronige Laubbäume für Einzelpflanzung auf
Gewerbegrundstücken

Quercus robur	(Stieleiche)
Acer pseudoplatanus	(Bergahorn)
Acer platanoides	(Spitzahorn)
Tilia cordata	(Winterlinde)
Carpinus betulus	(Hainbuche)
Aesculus hippocast.	(Roßkastanie) +
Juglans regia	(Walnuß) +
Fagus sylvatica	(Rotbuche) großzügige Baum
Fraxinus excelsior	(Esche) F

F = für Feuchtbereiche; + = verbreiteter Hofbau

Laubbäume an Regenrückhaltebecken

Quercus robur; Salix alba; S. fragilis;
Fraxinus excelsior; Alnus glutinosa

schafttyp

ächige Ge

cht in Kni
"

re)

Feuchtbere

lg auf

ge Baumsch

c Hofbaum